

Bezuschussungsverordnung Vereinsarbeit des Paper Adventures e.V.

Der Paper Adventures e.V. ist in Siegen angesiedelt, versucht aber auch über das Stadtgebiet hinaus mit Aktionen, Veranstaltungen, Workshops und Infoständen das Vereinsziel, seine Interessen und Ideale zu verteilen und zu verbreiten. Aus diesem Grund soll ein Anreiz geschaffen werden. Diese Verordnung soll die Vereinsmitglieder unterstützen, welche sich die Mühe machen, den Verein nach außen zu repräsentieren. Um diese Unterstützung ausreichend zu würdigen und den privaten Kostenaufwand der Vereinsmitglieder für ihre Vereinsarbeit zu senken, soll diese Vereinbarung eine Unterstützung für all diese Vereinsmitglieder sein.

§1 Gültigkeitsdauer und Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Jahr 2025 beziehungsweise bis zum Inkrafttreten der nächsten Vorstandswahl. Diese Vorschrift ist anwendbar für alle Aktivitäten zu Veranstaltungen, die vom Paper Adventures e.V. besucht oder durchgeführt werden. Hierbei kann es sich auch um Infostände/Workshops des Vereines handeln.

§ 2 Anforderungen

Diese Verordnung ist nur für Veranstaltungen anwendbar, die mindestens 100 Kilometer vom aktuellen Vereinssitz entfernt liegen. Empfangsberechtigt gemäß dieser Verordnung sind nur Ausführende, die

1. Mindestens 18 Jahre alt sind,
2. Mitglieder des Vereines sind,
3. den Bestimmungen dieser Zuschussverordnung vollumfänglich zugestimmt haben und
4. vom Vorstand im konkreten Fall als Empfangsberechtigte zugelassen wurden.

§ 3 Aufgabeninhalt der entfernten Vereinsarbeit

Für jede entfernte Vereinsarbeit arbeitet der Vorstand eine eigene Agenda mit Aufgaben aus. Diese muss für jede entfernte Vereinsarbeit geschrieben und von den Betroffenen vollumfänglich abgearbeitet werden.

Die Aufgaben sind durch die Freiwilligkeit der Vereinsarbeit nicht an das Arbeitsrecht gebunden. Die Aufgaben dürfen allerdings nicht der Sitte widersprechen, müssen in einem zumutbaren Rahmen sein und dem Sinne des Vereins dienen.

§ 4 Zuschussung

Die Zuschussung erfolgt in Euro und spätestens nach 3 Monaten erbrachter Leistung. Hierzu ist schriftlich ein Antrag beim Vorstand einzureichen.

Eine Zahlung des Eigenanteils vom Ausführenden an den Verein erfolgt in Bar oder per Überweisung.

§ 4.1 Fahrtkosten und Hotelkosten

Fahrtkosten können völlig erstattet werden. Genauso Hotelkosten. Die Bezuschussung der Kosten erfolgt nach einem vorher beim Vorstand beantragten Budget. Für die Fahrtkosten gibt es entweder den Nachweis eines Ticket oder für das Fahren eines PKW. Hierzu siehe §4.5 Tabelle Fahrtkostenerstattung Empfehlung,

§ 4.2 Bezuschussungstopf

Das Geld für die Bezuschussung von entfernter Vereinsarbeit stammt aus dem Überschuss vom Jahr 2024 der Bezuschussung und 20% des Jahresgewinns 2024. Weiter füllt sich der Topf nach jeder entfernten Vereinsarbeit um 50% des Gewinnes vor Ort.

Aus dem Geld des Topfes werden Hotelkosten und Fahrtkosten für entfernte Vereinsarbeit bezahlt. Standgebühren und Eintrittsgelder für die Veranstaltungen fallen dem Verein unabhängig der Bezuschussungsverordnung zu Last.

§ 4.3 Budget

Der Verantwortliche für eine Veranstaltung setzt einen Kostenplan für die entfernte Vereinsarbeit auf und beantragt hierüber ein Budget aus dem Bezuschussungstopf beim Verein. Der Topf darf pro Veranstaltung zu maximal 50% der gesamten Summe belastet werden. Aus diesem Geld sollen sowohl Hotelkosten, als auch Fahrtkosten erstattet werden.

Hierdurch kann es auch zu Kosten für die Vereinsmitglieder kommen. Diese werden vorab angegeben.

§ 4.4 Sondervermögen am Jahresende

Zum Jahresende erhält der Bezuschussungstopf eine Auffüllung von 20% des Jahresgewinnes des Vereines. Sollte der Verein keinen Gewinn erzielen, so kommt auch kein extra Geld in den Topf.

§ 4.5 Tabelle Fahrtkostenerstattung Empfehlung

Die Tabelle dient als Empfehlung und sollte beachtet werden. Ausnahmen macht der Vorstand mit dem Budget.

| Reisemittel | Erstattung je Kilometer | Minimale Erstattungsfähige Kosten pro Person (ab mindestens 100 km) | Maximale Erstattung pro Person |
|--------------------|--------------------------------|--|---------------------------------------|
| PKW | 0,30 € | 30 | 100 |
| Nahverkehr | 0,14 € | 14 | 30 |
| Fernverkehr | 0,20 € | 20 | 50 |

§ 5 Informationsrechte der Vereinsmitglieder und Pflichten des Vorstands

§ 5.1 Information der Vereinsmitglieder

Jedes Vereinsmitglied muss durch den Vorstand schriftlich über bezuschussbare Vereinsaktivitäten informiert werden, die der Verein ausführen möchte. In der schriftlichen Information müssen folgende Punkte angegeben sein:

- Veranstaltungsort
- Veranstaltungszeitraum
- Aufgaben der Vereinsmitglieder vor Ort
- Aufgaben der Vereinsmitglieder vorab
- Budgetierungsplan

§ 5.2 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand erstellt in schriftlicher Form eine Übersicht nach § 5.1, um was es sich bei der entfernten Vereinsarbeit handelt.

Der Vorstand stellt einen Bedarf an benötigten Vereinsmitgliedern für die vorgesehene Arbeit.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für:

- Buchung der Unterkünfte
- Erstellen des Budgetplans
- Koordinierung & Kommunikation vorab und vor Ort.

§ 6 Rückzug aus der entfernten Veranstaltung

Die Vereinsarbeit ist eine freiwillige Sache, ebenso die an entfernten Orten. Da aber an entfernten Orten das Ausüben der Vereinsarbeit Kosten und Verantwortung mit sich bringt, bei denen der Verein in Vorleistung geht, braucht es eine Zuverlässigkeit durch die Ausübenden. Ein Rückzug aus der erbrachten Zusage muss entsprechend geregelt werden.

§ 6.1 Krankheit, Tod und höhere Macht

Sollte in einem Fall eine höhere Macht, wie der Tod, Naturkatastrophen oder eine Krankheit zum Rückzug aus der entfernten Veranstaltung führen, so ist dies nachzuweisen. Sobald

dies bekannt wird, ist dies dem Vorstand schriftlich direkt zu melden, damit dieser umdisponieren kann.

Darüber hinaus kann der Vorstand verlangen, einen Nachweis über den Absagegrund zu erhalten. Sollte all dies erfüllt werden, so hat das Mitglied keine Kosten zu tragen.

§ 6.2 Absage ohne wichtigen Grund

Bei einer Absage ohne wichtigen Grund, muss das Mitglied versuchen, einen Ersatz zu finden. Bei Bekanntwerden der Absage ist dies direkt dem Vorstand zu melden. Der Vorstand versucht entsprechend umdisponieren.

§ 6.2.1 Bereits entstandene Kosten

Sollten Buchungen und entsprechende Kosten bereits entstanden sein, so hat das absagende Mitglied alle verursachten Kosten zu tragen, eine anteilige Übernahme durch den Verein findet nicht statt, sofern kein gleichwertiger Ersatz durch das absagende Mitglied gefunden wird.

Ein gleichwertiger Ersatz muss schnellstmöglich mit dem Vorstand vernetzt werden, um Details abzuklären und von diesem eine Bestätigung der Übernahme der Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung zu erhalten.

§ 6.2.2 Umdisponierung durch den Vorstand

Sollte der Vorstand eine Umdisponierung für eine Absage ohne wichtigen Grund erzielen, so hat das Vereinsmitglied 25% der vorab geplanten Kosten für dieses Mitglied zu tragen.

§ 7 Gewährleistung einer Zusage

Bei einer Zusage zu einer Veranstaltung muss der Vorstand versuchen, genügend Leute für den Besuch der Veranstaltung zusammenzubekommen. Hierzu sollte der Vorstand bestimmte Privilegien erhalten.

§ 7.1 Erweitertes Personal

Sollten sich zu wenig Vereinsmitglieder finden, so kann der Vorstand zu denselben Konditionen (einschließlich der Aufgaben aus der Agenda) weitere Personen, die dem Verein nicht angehören, akquirieren.

§ 7.2 Weitergabe von Tickets und Plätzen

Zur Einhaltung der entfernten Vereinsarbeit kann der Vorstand auch neben den Vereinsmitgliedern weitere, externe Personen anfragen und einladen. Hierfür müssen die Personen nur dasselbe leisten, was ein Vereinsmitglied leisten würde und dem Verein bekannt sein. Empfohlen werden hier ausdrücklich, aber nicht ausschließlich Helfer, andere Vereine oder externe weitere Freunde des Vereins, wie Mitglieder aus der Con Tafelrunde. Diese erhalten dann dieselben Leistungen aus der Bezuschussungsverordnung wie Vereinsmitglieder.